

Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 1.50 Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn. Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 85 Pfg. für die 6 gespaltene Zeile. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 11

Sonntag, den 12. März

1916

Die Erhöhung der Tabakabgaben.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht den nachstehenden Gesetzentwurf:

Artikel I.

Das Tabaksteuergesetz vom 15. Juli 1909 („Reichsgesetzblatt“ S. 796) wird, wie folgt, geändert:

1. An die Stelle des § 1 treten die nachstehenden Vorschriften:

§ 1. An Zoll ist zu erheben für 1 Doppelzentner:

1. Tabakblätter, unbearbeitet oder nur gegoren (fermentiert) oder über Rauch getrocknet, auch in Büscheln, Bündeln oder Büppen 130 M.;

2. Tabakerzeugnisse:

a) Tabakrippen und Tabakstengel, auch mit Tabakbrühe behandelt (gebeizt) 85 M.,

b) Tabaklaugen, auch gemischt mit Tabakbrühe 100 M.

Anmerkung: Nach näherer Bestimmung des Bundesrats können Tabaklaugen, die zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen bestimmt sind, zollfrei abgelassen werden.

c) Tabakblätter, bearbeitet (ganz oder teilweise entrippt, auch mit Tabakbrühe behandelt [gebeizt] usw.); Abfälle von bearbeiteten Tabakblättern und Abfälle von Tabakerzeugnissen, auch gemischt mit Abfällen von Rohtabak (Scraps) 280 M.

d) Karotten (Mangotes), Stangen und Rollen zur Herstellung von Schnupftabak 300 M.,

e) Schnupftabak, Kautabak, Pfeifentabak in Rollen oder Platten, Tabakmehl, Tabakstaub; Papier und Stengeln oder Rippen von Tabakblättern 600 M.,

f) geschnittener Rauchtobak 1100 M.,

g) Zigarren 700 M.,

h) Zigaretten 1500 M.

Anmerkung: Für Zigarettenpapier aus Stengeln oder Rippen von Tabakblättern mit Ausnahme des zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten, ferner für feingeschnittene Tabakblätter und für Zigaretten sind neben dem Eingangszoll die inneren Abgaben zu erheben.

2. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird, wie folgt, geändert:

Tabakblätter, unbearbeitet und bearbeitet (§ 1 Ziffer 1 und 2c), unterliegen außer dem vorgeschriebenen Zolle einem Zollzuschlag von fünfundsiebzig vom Hundert des Wertes.

3. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zigarren unterliegen außer dem vorgeschriebenen Zolle einem gleichzeitig mit diesem zu entrichtenden Zollzuschlag von fünfundsiebzig vom Hundert des Wertes.

4. An die Stelle von § 9 Abs. 5 Satz 1 tritt folgende Vorschrift:

Für die im Meißerverkehr eingebrachten Zigarren beträgt der Zollzuschlag 1700 M. für einen Doppelzentner.

5. § 11 Abs. 2 wird, wie folgt, geändert:

Die Steuer wird vom Gewichte des Tabaks in gegorenem (fermentiertem) oder getrocknetem, verarbeitungsreifem Zustand erhoben und beträgt für einen Doppelzentner Tabakblätter 75 M., Tabakblätter, welche zur Herstellung von Tabakerzeugnissen verwendet werden, auf die das Zigarettensteuergesetz vom 3. Juni 1906 Anwendung findet, und Grumper 45 M.

6. Im § 25 Abs. 3 wird nach dem zweiten Satz folgende Vorschrift eingefügt:

Nach näherer Bestimmung des Bundesrats kann von der Erhebung der Tabaksteuer auch dann abgesehen werden, wenn der Tabak zur Herstellung von Tabaklaugen verarbeitet und die gewonnene Lauge entweder über die Zollgrenze ausgeführt oder zur Verwendung bei der Herstellung menschlicher Genussmittel und brauchbar gemacht oder zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen verwendet wird.

7. § 33 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt für ein Geviertmeter der mit Tabak bepflanzten Fläche 75 S., im ganzen aber mindestens 75 S.

Artikel II.

Das Zigarettensteuergesetz vom 3. Juni 1906 („Reichsgesetzblatt“ S. 631) wird, wie folgt, geändert:

1. § 1 Abs. 1 Ziffer 2a wird aufgehoben.

2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 ist statt „3 M.“ und in § 5 Abs. 3 Satz 1 statt „3 M.“ zu setzen: „5 M.“.

Artikel III.

Für zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse werden neben der Zigarettensteuer (§ 2 des Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906 und Artikel IIIa des Gesetzes wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909) folgende Kriegszuschläge erhoben:

1. für Zigaretten im Kleinverkaufspreis	bis zu 1 1/2 „ das Stück	3 M. für 1000 Stück
über 1 1/2 bis 2 1/2 „	5 „	„
„ 2 1/2 „ 3 1/2 „	7 „	„
„ 3 1/2 „ 5 „	12 „	„
„ 5 „ 7 „	18 „	„
„ 7 „	25 „	„

2. für Zigarettenabak im Kleinverkaufspreis	über 5 bis 10 M. das Kilogramm	3 M. für 1 Kilogramm
„ 10 „ 20 „	5 „	„
„ 20 „ 30 „	8 „	„
„ 30 Mark „	12 „	„

3. für Zigarettenpapier mit Ausnahme des zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten, 6 M. für 1000 Zigarettenhüllen.

Für zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse von Betrieben, die erst nach dem 30. September 1915 steueramtlich angemeldet worden sind, wird der Kriegszuschlag im dreifachen Betrag erhoben.

Bei der Berechnung der Zigarettensteuer (§ 2 Abs. 1, Ziffer 1 und 2 des Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906 und Artikel IIIa des Gesetzes wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909) bleibt der Kriegszuschlag außer Betracht. Die Höchstgrenzen der Steuerklassen dürfen bei Abgabe von Zigaretten oder Zigarettenabak an Verbraucher um den Kriegszuschlag überschritten werden, ohne daß dadurch ein Uebergang in eine höhere Steuerklasse herbeigeführt wird; dabei können Pfennigbruchteile des Kriegszuschlags auf volle Pfennige nach oben abgerundet werden.

Der Kriegszuschlag ist gleichzeitig mit der Zigarettensteuer zu entrichten. Die näheren Bestimmungen laßt der Bundesrat.

Für die Erhebung und Verwaltung des Kriegszuschlags wird den Bundesstaaten keine besondere Vergütung gewährt.

Ergen Eicherheitsstellung kann der Kriegszuschlag für eine Frist von drei Monaten gestundet werden.

Im übrigen gelten die Vorschriften des Zigarettensteuergesetzes, insbesondere die Strafvorschriften, auch für den Kriegszuschlag.

Artikel IV.

1. Beim Inkrafttreten des Gesetzes im freien Verkehr befindliche Tabakblätter, mit Ausnahme von solchen inländischen, die zur Herstellung zigarettensteuerpflichtiger Erzeugnisse verwendet werden, und mit Ausnahme der Gruppen unterliegen der Nachverzollung oder der Nachversteuerung nach folgenden Sätzen für einen Doppelzentner:

a) ausländische, soweit sie nicht zur Herstellung zigarettensteuerpflichtiger Erzeugnisse verwendet werden, unbearbeitete 45 M., außerdem einem Zollzuschlag von 25 vom Hundert des beim Uebergang in den freien Verkehr festgestellten Wertes; nur geschnittene 62 M., entrippte 85 M.;

b) ausländische, soweit sie zur Herstellung zigarettensteuerpflichtiger Erzeugnisse verwendet werden, unbearbeitete oder nur geschnittene 45 M., entrippte 60 M.;

c) inländische unbearbeitete oder nur geschnittene 18 M., entrippte 24 M.

2. Für die in der Zeit vom 1. März 1916 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von Händlern verzollten Zigarren wird ein Nachzoll von 430 M. für einen Doppelzentner und von 25 vom Hundert des beim Uebergang in den freien Verkehr festgestellten Wertes erhoben. Für die in der gleichen Zeit von Händlern verzollten Zigaretten wird ein Nachzoll von 500 M. für einen Doppelzentner erhoben.

3. Für die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Besitz oder Gewahrsam von Herstellern und Händlern befindlichen versteuerten Vorräte an Zigaretten, Zigarettenabak und Zigarettenhüllen wird der Kriegszuschlag nach erhoben.

4. Der Reichszollverwaltungsverordnungsminister kann die Sätze der Nachverzollung und Nachversteuerung ermäßigen, oder Ausnahmen zulassen.

5. Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes verzollte oder versteuerte Tabakblätter im Besitz oder Gewahrsam hat ist verpflichtet, sie innerhalb der zu bestimmenden Frist dem zuständigen Steueramt anzuzeigen. Die gleiche Verpflichtung haben Hersteller und Händler hinsichtlich der in ihrem Besitz oder Gewahrsam befindlichen versteuerten Vorräte an Zigaretten, Zigarettenabak oder Zigarettenhüllen.

Die näheren Bestimmungen über die Nachverzollung und Nachversteuerung trifft der Reichszollverwaltungsverordnungsminister.

6. Die Strafvorschriften des Vereinszollgesetzes, des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909 und des Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906 finden auf die Nachverzollung und Nachversteuerung Anwendung.

7. Soweit beim Inkrafttreten des Gesetzes Verträge über Lieferung von Tabakblättern, Tabakerzeugnissen, sowie von Zigarettenpapier durch Händler oder Hersteller bestehen, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Händler oder Hersteller einen Zuschlag zu dem vereinbarten Preise in dem Betrage zu zahlen, um den sich für den Händler oder Hersteller die Abgabenbelastung der Waren erhöht hat.

Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn ausdrückliche Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Der dem Gesetzentwurf angefügten

Begründung

entnehmen wir:

1. Im allgemeinen.

Mit der vorgeschlagenen Bemessung der Zoll- und Steuerätze für Rohtabak soll zur Förderung des heimischen Tabakbaues der Zollschutz für den inländischen Tabak verstärkt werden. Die Erhöhung des Zollschutzes für den inländischen Tabak durch das Gesetz vom 15. Juli 1909 hat den Bedürfnissen des deutschen Tabakbaues nicht genügt. Der Anteil der inländischen Erzeugung am Gesamttabakverbrauch des deutschen Zollgebietes hat in den Jahren 1906 bis 1909 25,9 v. H., in den Jahren 1910 bis 1913 dagegen nur 26,9 v. H. betragen. Der mittlere Preis für 1 Doppelzentner trockener, dreifacher inländischer Tabakblätter ist zwar im Jahre 1910 etwas gestiegen, von da ab aber wieder ständig gesunken (s. Anlage 2). Auch die während des Krieges gemachten Erfahrungen drängen dazu, auf tunlichste Begünstigung der heimischen Rohstoff-erzeugung hinzu. In erhöhtem Maße bedarf zu nehmen der Tabakbau bisher überdies ein wertvolles Glied in der Fruchtfolge, fällt ausschließlich dem Kleinbetriebe zu und bietet vielen, namentlich schwächeren Händen Beschäftigung. Die vorgeschlagene Begünstigung des inländischen Tabaks würde ferner den für den Massenverbrauch hauptsächlich in Betracht kommenden billigeren Zigaretten-erzeugern, soweit zu deren Herstellung inländischer Rohabak mitverwendet wird, sowie dem aus inländischem Tabak hergestellten billigen Rauchtobak zugute kommen. Eine Uebererzeugung auf ungeeigneten Böden wird von der vorgeschlagenen Ausdehnung des Zollschutzes für den inländischen Tabak nicht befürchtet.

Eine Preiserhöhung, die für den Raucher unerträglich wäre, und eine dauernde Schädigung des Tabakgewerbes herbeiführen würde, ist nach den Ausführungen Sachverständiger bei der vorgeschlagenen Abgabenerhöhung nicht zu erwarten. Es werden auch fernere in wohlfeile Zigaretten geliefert werden können, insbesondere wird die Herstellung der für die weitaus meisten Betriebe wichtigen 10-S-Zigarette aus rein überseeischen Lavalen auch künftig möglich sein. Der billige Rauchtobak wird wegen der verhältnismäßig geringen Erhöhung der Tabaksteuer und der Befreiung des bisherigen Zollsatzes für Tabakrippen nur eine mäßige Mehrbelastung erfahren. Die Kautabakherstellung ist durch die Befreiung des bisherigen Zollsatzes für Tabaklaugen begünstigt, und für die zur Herstellung gewisser Schnupftabake Verwendung findender Karotten (Mangotes) soll der Zoll verhältnismäßig weniger erhöht werden als für den Rohabak. Die vorgeschlagene Abgabenerhöhung nimmt hiernach auf den Tabakgenuß der minderbemittelten Bevölkerung die gebührende Rücksicht; sie dürfte deshalb einen größeren Verbrauchsrückgang und damit eine Verminderung der Arbeitsgelegenheit im Tabakgewerbe nicht verursachen.

Ein Mehrertrag aus der Zigarette kann durch Erhöhung der bestehenden Steuer oder durch eine Änderung der jetzigen Besteuerungsart, etwa in Form eines Monopols, gewonnen werden. Die Einführung eines Zigarettenmonopols ist in der Kriegszeit unzulässig.

Eine bloße Erhöhung der geltenden Zigarettensteuer-ätze erscheint nicht empfehlenswert. Der Hersteller würde sich hierbei vielfach genötigt sehen, zur Umwälzung des Mehrbetrages der Steuer auf den Verbraucher entweder den Preis so zu erhöhen, daß der Uebergang in eine höhere Steuerklasse die Folge ist, oder die Art seiner Erzeugnisse ändern. Eine solche Umwälzung in den bestehenden Betriebsverhältnissen hätte namentlich für die mittleren und kleinen Zigarettenhersteller Schwierigkeiten zur Folge, die bei der jetzt bestehenden Knappheit an Arbeitskräften besonders ins Gewicht fallen würden; letzteres gilt auch für die Hilfsgewerbe der Zigarettenbetriebe, z. B. für die Herstellungsbetriebe von Packungen. Schließlich muß von den Vorschriften, die eine Änderung der Beschaffenheit der bisherigen Steuerzeichen oder etwa eine Einführung neuer Steuerzeichen nötig machen, nach Möglichkeit abgesehen

werden, weil Maßnahmen dieser Art einen längeren Zeitaufwand für technische Vorbereitungen erfordern.

Entsprechend den Wünschen des beteiligten Gewerbes soll eine Nachverfolgung und Nachversteuerung der Tabakblätter und eine Nachhebung des Kriegsaufschlages für Zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse erfolgen, weil von dieser eine Erleichterung für die Durchführung einer allgemeinen Abwälzung der Mehrbelastung auf den Verbraucher erwartet wird.

Der Reinertrag aus den vorgeschlagenen Tabak- und Zigarettensteuern berechnet sich nach den Grundlagen der Anlage 6 auf 209.600.000 M., bzw. um 72.000.000 M. mehr, als sich auf diesen Grundlagen der Ertrag nach den geltenden Sätzen berechnen würde. Aus dem Kriegsaufschlag zur Zigarettensteuer kann nach der Ertragsberechnung eine Einnahme von rund 87.000.000 M. erwartet werden. Die voraussichtliche Gesamteinnahme aus dem vorliegenden Entwurfe würde hiernach 159.600.000 M. betragen.

2. Im einzelnen.
Zu Artikel I Ziffer 1.

Für unbearbeitete Tabakblätter soll der geltende Gewichtszoll von 35 M. um rund 53 v. H. auf 130 M. für 1 Doppelzentner erhöht werden.

Von einer Erhöhung des Zollsatzes für Tabakrippen ist entsprechend einem Wunsche der inländischen Rauchtabakhersteller abgesehen worden, weil die Rippen bei ihrem geringen Werte auch mit dem bestehenden Zolle ausreichend belastet sind. Diese Maßnahme nützt dem heimischen Tabakbau insofern, als sich dessen schwere Jahrgänge unter Beimischung von ausländischen Rippen besser zur Herstellung von Rauchtabak verwenden lassen.

Für Tabaklaugen ist mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Raubtabakherstellung eine Erhöhung des Zollsatzes ebenfalls nicht vorgesehen. Die zollfreie Ablassung von Tabaklaugen, die zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen bestimmt sind, ist im Verfolge der Resolution des Reichstages vom 10. März 1911 — Nr. 819 der Reichstagsdrucksachen 1909/1911 und Sten. Ber. Bd. 265 S. 5194 — schon jetzt vom Bundesrat unter gewissen Voraussetzungen zugelassen worden. Die Benützung der gegebenen Gelegenheit zu einer entsprechenden Ergänzung des Zolltarifs empfiehlt sich.

Die Mehrbelastung des Rohabals erfordert eine Steigerung der Zollsätze der Tabakerzeugnisse, um die heimischen Hersteller gegen den ausländischen Wettbewerb zu schützen. In diesem Zweck soll der Zollsatz für bearbeitete Tabakblätter um 55 v. H. für Karotten um 43 v. H., für geschnittenen Rohabak um 57 v. H. erhöht und für Rau- und Schmutztabak verdoppelt werden. Für Zigarren ist eine Zollerhöhung auf 700 M. für Zigaretten eine solche auf 1500 M. für 1 Doppelzentner in Aussicht genommen.

Zu Artikel I Ziffer 2.

Der derzeitige Zollsatz für unbearbeitete und bearbeitete Tabakblätter, die nicht zur Herstellung zigarettensteuerpflichtiger Erzeugnisse verwendet werden, soll von 40 v. H. des Wertes um 62,5 v. H., das ist auf 65 v. H., und damit verhältnismäßig mehr erhöht werden als der Gewichtszoll.

Zu Artikel I Ziffern 3 und 4.

Für ausländische Zigarren soll neben der im Artikel I Ziffer 1 vorgesehenen erheblichen Gewichtszollerhöhung die gleiche Erhöhung des Wertzolls eintreten wie für Tabakblätter. Dadurch werden die wertvollen ausländischen Zigarren, die überwiegend Gegenstand des verfeinerten Lebensgenusses sind, getroffen. Diese können jedoch die vorgeschlagene erhöhte Belastung tragen; es wäre nicht gerechtfertigt, für sie den Wertzollsatz nicht zu erhöhen oder in geringerem Maße als für den Rohabak.

Zu Artikel I Ziffer 5.

Die Spannung zwischen den Sätzen der Steuer auf inländischen Tabak und des Zolles auf ausländischen Rohabak wird, wie bereits im allgemeinen Teil der Begründung bemerkt ist, im Entwurfe wesentlich erweitert. Sie hat nach dem Gesetze betreffend die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 bei einem Gewichtszoll von 85 M. und einer Zulandsteuer von 45 M. 40 M. für 1 Doppelzentner betragen. Durch das Gesetz vom 15. Juli 1909 ist sie erhöht worden. Geht man davon aus, daß der Preis für den Wettbewerb mit den inländischen Tabaken hauptsächlich in Betracht kommenden ausländischen Tabake 55 M. für 1 Doppelzentner beträgt, so ist der inländische Tabak nach dem gegenwärtigen Gesetze bei einem Gewichtszoll von 85 M. für einen Doppelzentner und einem Wertzollsatz von 40 v. H. mit $85 + \frac{40 \times 55}{100} = 107$ M. für 1 Doppelzentner belastet gegenüber dem regelmäßigen Zulandsteuersatz von 57 M. für 1 Doppelzentner. Unter der vorerwähnten Voraussetzung ist daher zurzeit der Unterschied zwischen Tabakzoll und Steuer 50 M. für 1 Doppelzentner und das Verhältnis der Zulandsteuer zum Tabakzoll 55 : 100. Der Entwurf sieht für ausländischen Rohabak einen Gewichtszoll von 130 M. für 1 Doppelzentner und einen Zollsatz von 75 v. H. des Wertes, für inländischen Rohabak dagegen nur eine Steuer von 75 M. für 1 Doppelzentner vor. Für 1 Doppelzentner ausländischen Rohabak im Werte von 55 M. würde sich hiernach

die Höhe einer Belastung von $130 + \frac{55 \times 75}{100} = 107,75$ M. für 1 Doppelzentner ergeben, was die Höhe der Zulandsteuer von 57 M. für 1 Doppelzentner übersteigt und es würde das Verhältnis zwischen Zulandsteuer und Zoll 45 : 100 betragen.

Für inländische Tabakblätter, die zur Herstellung von zigarettensteuerpflichtigen Erzeugnissen verwendet werden, soll eine Erhöhung der Tabaksteuer nicht eintreten.

Zu Artikel III.

Die Sätze des Kriegsaufschlages für Zigaretten sind im Anschluß an die bestehenden Steuerklassen bemessen. Sie betragen für die unteren drei Steuerklassen 20 v. H. der Höchstgrenze des Kleinverkaufspreises. Darin liegt eine verhältnismäßige Welterhöhung des Massenverbrauchs der wohlfeilen Zigaretten. Zur Sinterhaltung der Selbstherstellung von Zigaretten durch die Raucher müssen auch der Zigarettenabak und insbesondere die Zigarettenhüllen dem Kriegsaufschlag unterworfen werden.

Das weitere Entziehen neuer Betriebe, wozu die Abgabeverhältnisse der Kriegszeit Anreiz bieten können, erhebt mit Rücksicht auf die vorhandenen Betriebe unerwünscht.

Die Vorschrift, daß der Verkäufer den Kriegsaufschlag über die Höchstgrenzen der Steuerklassen hinaus vom Verbraucher fordern kann, ohne daß dadurch ein Uebergang in die nächsthöhere Steuerklasse stattfindet, bietet dem beteiligten Gewerbe die Möglichkeit der Abwälzung des Kriegsaufschlages auf Grund der bestehenden Herstellungs- und Abgabeverhältnisse. Der Hersteller kann den Kriegsaufschlag dem Händler gefordert in Rechnung stellen und dieser ihn vom Verbraucher einziehen.

Die zugelassene Abnutzung von Pfennigbruchteilen auf volle Pfennige nach oben soll es dem Verkäufer ermöglichen, den Kriegsaufschlag für die einzelnen Packungen, oder beim Einzelverkauf für die gesamte Menge der auf einmal abgegebenen unverbundenen Zigaretten, in vollen Pfennigen vom Käufer zu fordern.

Die Erhebung des Kriegsaufschlages muß tunlichst einfach gestaltet werden und sich an die bestehende Form der Erhebung der Zigarettensteuer anschließen. Es ist daher in Aussicht genommen, den Kriegsaufschlag durch eine entsprechende Erhöhung des Verkaufspreises der Steuerzeichen zu erheben und dies durch einen Ausdruck auf dem Zeichen kenntlich zu machen.

Von der Festsetzung einer Verwaltungsstellenvermehrung an die Bundesstaaten ist abgesehen worden, weil ihnen durch die Erhebung und Verwaltung des Kriegsaufschlages kein nennenswerter Mehraufwand an Beamtenkräften erwächst.

Die für die Zigarettensteuer bestehenden sonstigen Vorschriften insbesondere die Strafvorschriften, müssen auf den Kriegsaufschlag ausgebehrt werden.

Die Erhöhung der Tabakabgaben und die Tabakarbeiter.

Die Erhöhung der Tabakabgaben und die Tabakarbeiter. Unter vorstehender Ueberschrift geht eine Notiz durch die Zeitungen, die offenbar offiziöser Art ist und sich gegen die in Frankfurt a. M. beschlossene Kundgebung der Vertreter der drei Tabakarbeiterverbände richtet; sie lautet:

Die Organisation der Tabakarbeiter haben eine Kundgebung beschlossen, in der Einspruch erhoben wird gegen die von der Reichsregierung beschlossene stärkere Belastung des Tabaks. Es wird darin der Sorge Ausdruck gegeben, daß die stärkere Heranziehung der Tabakindustrie zu den Reichseinnahmen eine ähnliche Bedrängnis für die Arbeiterchaft dieser Industrie zur Folge haben wird, wie sie im Jahre 1909 durch die Einführung der Wertsteuer im Tabakgewerbe eingetreten ist. In dieser Beziehung liegt aber durch, daß kein Anlaß vor. Die Lage der Tabakindustrie bei der Finanzreform des Jahres 1909 war eine in jeder Beziehung andere, als sie es gegenwärtig unter dem durch den Krieg völlig veränderten Verhältnissen ist. Das Bekanntwerden der kommenden Neubelastung des Tabaks durch die Wertsteuer führte damals zu einer außerordentlich starken Verengung der Produktions-, die naturgemäß den Handel einige Zeit fast beeinträchtigte. Außerdem hatten damals alle Fabrikanten reichliche Lager, so daß sie den Ansprüchen des Handels gerecht werden konnten. Infolgedessen mußte eine vorübergehende Erhöhung in der Zigarettenfabrikation eintreten. Gegenwärtig ist die Lage aber durch den Krieg vollkommen verändert. Sämtliche Zigarettenfabriken sind durch die Aufträge der Heeresverwaltung so voll beschäftigt, daß sie den Bedarf des Handels bei weitem nicht decken können. Infolgedessen befinden sich sogar kleinere Geschäfte in außerordentlichem Mangel. Die Fabrikanten selbst haben ihre Lager vollständig geräumt und können sie bei den fehlenden Arbeitskräften, die gegenwärtig zur Verfügung stehen, und den fortwährenden Lieferungen für die Truppen in der Front nur unzureichend decken. Infolgedessen ist die Produktion der Zigaretten durch den Krieg in eine volle Beschäftigung der Arbeiter und Handarbeiter selbstverständlich versetzt. Hat man doch sogar, um dem Mangel an Arbeitern auszuweichen, arbeitslose Frauen aus der Textilindustrie zur Herstellung von Zigaretten in ziemlich erheblichem Umfange herangezogen. Mit der Beendigung des Krieges werden nun allerdings die Aufträge der Heeresverwaltung ein Ende erreichen. Dann tritt aber an die Zigarettenfabrikanten die Aufgabe heran, einmal dem bisher bei weitem nicht ausreichenden versorgten Handel den Bedarf zu decken und außerdem für die eigenen Käufer, die sich insoweit auf Grund von Wüsten belaufen, arbeiten zu lassen. Daraus wird sich als unabweisbare Folge, eine Erhöhung der Kaufpreise nach Zigarettenmarken ergeben, die jede Arbeiterkraft mit jedem Kostensatz ausbleibt. Die gegenwärtige Erleichterung ist mithin, soweit die Interessen der Tabakarbeiter in Frage kommen, in besonderem Maße günstig für eine Erhöhung der Tabakabgaben.

Wenn in der Notiz gesagt wird, daß für die Tabakarbeiter kein Grund zur Besorgnis vorliegt bei Einführung einer höheren Tabaksteuer, so müssen wir doch betonen, daß man uns in dieser Art nicht zu beruhigen vermag. Wir haben zu bittere Zeiten erlebt, als daß wir glauben könnten, es werde jetzt ohne Erschütterung des Arbeitsmarktes, ohne ungünstige Einwirkung auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Tabakarbeiter abgehen. Wir Tabakarbeiter sind der Meinung, daß es schon ohne eine Erhöhung der Tabakabgaben eine schlimme Zeit für uns nach dem Kriege geben wird. Und es ist auch heute noch zweifelhaft, ob während des Krieges die nötige Zufuhr von Rohabak ermöglicht werden kann. Bleibt sie aus, oder ist sie ungenügend, so können die Tabakarbeiter schon während des Krieges und als Folge desselben eine schwere Beeinträchtigung ihrer Existenz haben. Mag sein, daß dieser Kell an uns vorübergeht. Von der Ueberzeugung wird man uns nicht abbringen können, daß die Tabakindustrie nach dem Kriege, auch wenn die Tabaksteuer nicht erhöht werden, außerordentlich leiden muß. Der Hinweis auf die Lage der Tabakindustrie bei

Einführung der Wertsteuer im Jahre 1909 ist verfehlt. Allerdings war die Lage der Industrie damals eine andere, aber insofern keine schlechtere, als sie eine ruhige und nicht durch besondere Verhältnisse emporgetriebene war. Nach unserer Auffassung muß eine Industrie, die eigentlich nur durch den Krieg prosperiert, wie es gegenwärtig mit der Tabakindustrie der Fall ist, zusammensinken, wenn die Ursachen wegfallen, sie muß aber doppelt leiden, wenn für viele, viele Räucher in Folge der Teuerung die Möglichkeit aufhört, sich den Rauchgenuss zu verschaffen. Die Regierung verweist ja selbst darauf, denn die Betonung, daß der Tabak kein unentbehrliches Genussmittel ist, heißt doch nichts anderes, daß jemand, der es mit oder ohne Steuererhöhung nicht bezahlen kann, es einfach nachzulassen hat. So schnell lebt sich das Wirtschaftsleben nicht wieder in normale Bahnen ein, als daß die ungünstigen Wirkungen in der Tabakindustrie nicht zu spüren wären. Gerade die Tabakindustrie ist es, die den Niedergang im allgemeinen Wirtschaftsleben schon empfindet, wenn er kaum eingeleitet hat.

Die Vorversorgung der Verbraucher spielte 1909 keine solche Rolle, daß sie einen besonders bemerkenswerten Einfluß auf das Stoden der Industrie ausüben konnte; mindestens wirkte die Vorversorgung und reichlicher Lagerbestand der Fabrikanten und Händler nicht auf Jahre hinaus. Es ist doch nicht zu bestreiten, daß noch bis zum Kriege in der Tabakindustrie ein bräudender Geschäftsgang herrschte, der seine Ursachen zum guten Teil auch in der Wertsteuer hatte. Freilich, jetzt sind die Lager geräumt, aber die Frage ist erstens, wie lange dauert es denn, sie bei schlechtem Geschäftsgang wieder aufzufüllen; und zweitens, wird man sie wieder wie sonst auffüllen? Wenn das Geschäft schlecht geht, sind die Lager nach einigen Wochen meistens schon wieder aufgefällt, aber wir behaupten, daß die Fabrikanten sich sehr bedenken werden, große Lager zu halten. Alles ist im Fluß und niemand weiß, was werden wird, und bei den unsinnigen und durch nichts beschränkten Konkurrenzverhältnissen besonders in der Zigarettenindustrie, wird der Wettlauf mit neuen Sorten und Fassons probiert werden; zum Teil wechselt die Kundschaft, so daß für viele Fabrikanten ein neues Tafen und Föhnen beginnen muß. Außerdem erfordern die Steuererhöhung und die noch bleibenden hohen Rohabakpreise eine Erhöhung der Herstellungskosten, so daß ein gleich großes Lager wie vor dem Kriege dann vielleicht ein Viertel oder ein Drittel mehr Kapitaleinsatz bedeutet. Obnehin hat die Tabakindustrie ein Interesse daran, einen häufigeren Kapitalumschlag zu erstreben. Das alles sind Ursachen, die den Fabrikanten veranlassen werden, wenigstens zunächst sein Lager möglichst eingeschränkt zu halten. Wieviel Wochen Arbeitsleistung der deutschen Tabakarbeiter sollten also wohl groß nötig sein, um die Waren herzustellen, die dann für die Lager benötigt werden?

Und werden alle jene, die jetzt als Tabakarbeiter angelernt werden, wieder aus der Industrie verschwinden? Ganz abgesehen von den Arbeiterinnen der Webwarenindustrie, die viele jetzt zum Teil wieder in ihren alten Beruf zurückkehren werden, werden fortwährend noch Mädchen und Frauen angelernt; die meisten davon werden bleiben, auch wenn der Krieg beendet ist. Viele Frauen (und deren Männer) sehen z. B. das Zigarettenmachen, sei es in der Fabrik oder im Hause, als eine Arbeit an, die sie neben der Erledigung ihrer Hausarbeit in den Stand setzt, den Verdienst des Mannes aufzubessern. Alle, die jetzt als Kriegerfrauen usw. in die Industrie gekommen sind, werden auch später, da die Teuerung sobald nicht schwindet, den Nebenverdienst nicht entbehren wollen und können. Und wie steht es mit den während des Krieges in den vielen Städten und Dörfern, zum Teil mit Hilfe der Behörden, neu eingerichteten Betrieben? Wird man sie wieder schließen und die neuangelernten Arbeiterkräfte nach Hause schicken? Raum. Also sehen wir, daß wir nach dem Kriege trotz verringerter Produktion mit einem großen Meer von Arbeitskräften zu rechnen haben. Und wozu sollen diese? Dahinein fährt nun obendrein noch die Regierung mit einer Konsumbeschränkung mittelst Erhöhung der Tabaksteuer!

Ferner: Wie glaubt man, wenn man selbst die Zahl der Arbeitslosen unberücksichtigt lassen will, wird sich das Bestreben der Fabrikanten nach Verlegung ihrer Betriebe geltend machen? Weiß man denn nicht, daß man mit der Wertsteuer vor allem die Tabakarbeiter Norddeutschlands getroffen hat, während in Süddeutschland die Zahl der Arbeiter steigt? Wir kommen auf diesen Punkt noch in späteren Artikeln zurück.

Und schließlich müssen wir durchaus widersprechen, wenn es am Schlusse der offiziellen Notiz heißt, daß „die gegenwärtige Kriegszeit mithin, soweit die Interessen der Tabakarbeiter in Frage kommen, in besonderem Maße günstig für eine Erhöhung der Tabakabgaben ist.“ Ganz abgesehen davon, daß bei der bestehenden Belastung überhaupt jeder Zeitpunkt, an welchem die Tabaksteuer weiter erhöht werden soll, als ungünstig bezeichnet werden muß, ist die Kriegszeit zur Durchführung des nunmehr veröffentlichten Projekts am wenigsten geeignet; wenigstens nicht, soweit die Interessen der Tabakarbeiter in Frage kommen. Die Tabakarbeiter mit ihrem geringen Einkommen leiden schwer unter den Teuerungsverhältnissen; jede weitere Beeinträchtigung ihrer Existenz muß vermieden werden. Mag auch infolge der Kriegslieferung im Augenblick eine Arbeitslosigkeit nicht merkbar hervortreten, sobald aber die Tabakindustrie auf die Heereslieferung verzichten muß, wird sie in Bedrängnis geraten. Dann wird der Ansturm auf die Existenz der Tabakarbeiter beginnen; Arbeitslosigkeit tritt ein, und außerdem wird man die Löhne als ein Gebot ansehen, auf dem man sich schädlos zu halten versucht. Wir kennen das selber. Zu irgendwelchen festen Abmachungen waren die Fabrikanten noch nie zu haben, so daß die Tabakarbeiterchaft keinerlei Garantie hat für die Erhaltung ihrer Löhne, es sei denn, die Organisationen spielen Trumpf aus.

Nein, wenn schon die Regierung glaubt, ausgerechnet der Tabakindustrie wieder mit höheren Steuern kommen zu müssen, so hätte sie auf alle Fälle so lange warten

müssen, bis wir über den Krieg hinaus sind und sehen können, wie sich das deutsche Wirtschaftsleben gestaltet. Hoffentlich sagt das der Reichstag dem Herrn Schapsfeldt ebenfalls. Wir glauben, daß er seine Steuern wohl ebenso schnell auf einem anderen Wege kriegen könnte.

Ein Trugschluss.

Den Tabakbauern geht die Regierung mit der Begründung der neuen Tabaksteuervorlage genau so um den Bart, wie bei der Tabaksteuererhöhung im Jahre 1909. Wieder heißt es, mit der Bemessung der Zoll- und Steuer-sätze werde die Spannung zwischen Zoll und Steuer noch erhöht zugunsten des inländischen Tabaks. Der heimische Tabakbau werde damit gefördert. Diese Gründe sind für die Tabakbauern, wie für alle Tabakinteressenten „alle Kamellen“.

Freilich, die ganze Begründung der Vorlage ist nur eine fast wörtliche Wiederholung aus der Vorlage von 1909. Neu sind nur die ungeheuer hochgeschraubten Steuer-sätze.

Doch wir wollen hier nur auf den Trugschluss eingehen, als ob durch die Höherbemessung des Zolles gegen-über der Inlandssteuer der inländische Tabakbau gefördert und den Tabakbauern damit ein höherer Ertrag gesichert werde. Wichtig ist, daß die Tabakbauern bei der Preis-gestaltung die Auslegung des Steuer-satzes nach oben ab-runden würden. Aber daß diese Preissteigerung für sie ein Anreiz wäre zu reichlicherem Anbau von Tabak, das hat die Erfahrung seit der letzten Steuererhöhung nicht gelehrt. Deshalb greift auch die Regierung zu der Ausrede, die Erhöhung des Zolles durch das Gesetz vom 15. Juli 1909 habe den Bedürfnissen des deutschen Tabak-baues nicht genügt.

Nun sollen die Tabakbauern glauben, der erhöhte Zoll werde „den Bedürfnissen des deutschen Tabakbaues“, d. h. den Wünschen der Tabakbauern nach höherem Ertrage ihrer Produktion genügen. Wenn die Tabakbauern diese Fürsorge der Regierung ruhig überdenken, sollten sie da nicht zu ganz anderen Schlüssen kommen? Ob ihnen wohl da nicht der Gedanke näherliegt, nun, wenn der Regierung so sehr an unserem Wohle gelegen ist, warum unterläßt sie dann nicht die Erhöhung der Steuern auf inländischen Tabak? Dann würde die Spannung zwischen Zoll und Steuern noch größer und der Ertrag für unser Kraut auch. Dann könnte auch der Preis für inländischen Tabak noch niedriger gehalten werden, was zweifellos der Nachfrage günstiger wäre und den Anreiz zu vermehrtem Anbau erhöhte, aber dessen Rückgang man ja klagt. Geringerer Preis käme dann auch dem billigen Rauchtobak zugute, für den die Regierung in der Begründung ihrer Vorlage ein warmes Herz zeigt. Alle diese Schlussfolgerungen liegen sicher den Tabakbauern näher.

Was die Regierung in der Begründung zur Inlands-steuer über die Erfahrungen während des Krieges sagt, daß sie nämlich uns mehr Beobachtung auf Begünsti-gung der heimischen Rohstoffzeugung aufbringen, ist völlig wertlos und nichts als eine bürokratische Käselei, die der nationalen Wirtschaft keinen Pfifferling einbringt. Dagegen ist richtig, daß der Tabakbau hauptsächlich dem Kleinbetriebe zufällt und namentlich vielen „schwächeren Händen“ Beschäftigung bietet. Aber wenn die Regierung gerade diese Kleinbetriebe zu fördern und zu schützen für nötig hält, warum erhöhte sie denn die Inlandssteuer, die trotz der größeren Spannung zwischen Zoll und Inlandssteuer den kleineren Tabakbauern etwas — und nicht zu wenig — vom Ertrage ihres Tabaks vor der Nase wegnimmt.

Und nun die billigen Zigarren. Von ihnen heißt es in der Begründung: „Die vorgeschlagene Begünsti-gung des inländischen Tabaks würde ferner den für den Massenverbrauch hauptsächlich in Betracht kommenden billigeren Zigarren, soweit zu deren Herstellung inländischer Rohstoff mit verwendet wird, sowie dem aus inländischem Tabak hergestellten billigen Rauchtobak zugute kommen.“

Wenn wir hierzu einen Wunsch aussprechen dürfen, so den: Wenn die Regierung zur Begründung der Tabak-steuervorlage glaubt, sachliche Gründe nicht entbehren zu können, so mag sie sich dazu wenigstens wirkliche Sachleute bestellen. Denn was sie hier in einem Satze über die Her-stellung billiger Zigarren aus inländischem Tabak sagt, ist gelinde gesagt, höchst ungenügend. Vor allem würde doch durch die höhere Inlandssteuer auch der inländische Tabak verteuert, und durch ihn, soweit er zu Zigarren verwendet wird, auch die Zigarren. Also den billigeren Zigarren, d. h. ihren Käufern, wäre mit der Inlandssteuer noch weniger gebietet wie den Tabakbauern. Übrigens ist Sachleuten auch bekannt, daß von allem inländischem Tabak der geringste Teil zur Zigarrenfabrikation ver-wendet wird, und auch bei wesentlich billigerem Preise dazu nur wenig Verwendung fände. Die Zigarrenfabri-kation ist seit Jahren schon auf die Verwendung ausländi-schen Tabaks eingestellt und wird es auch bleiben. Daran ändert diese Steuervorlage so wenig wie die früheren.

Doch das werden wir an anderer Stelle auseinander-setzen und auch diesen Trugschluss zerstören. Hier kam es uns nur darauf an, gerade den Teil der Begründung der Vorlage zu beleuchten, der die Bearbeitung der Tabak-bauern zum Zweck hat.

Preiserhöhung für Kriegslieferungen.

Die Heeresverwaltung hat sich veranlaßt gesehen, die Preise für von ihr bezogene Zigarren ab 1. März erneut zu erhöhen. Für Offizierszigarren werden jetzt 115 M pro Mille gezahlt, sonst 100 M; für Unteroffizierszigarren jetzt 84 M, sonst 70 M; für Mannschafszigarren erster Sorte jetzt 61 M, sonst 56 M, vorher 53 M; für Mann-schafszigarren zweiter Sorte jetzt 52 M, sonst 48 M, vor-her 43 M.

Wir möchten uns die Frage erlauben, ob bei der Preiserhöhung auch die Absicht bestand, den Tabakarbei-tern mehr Lohn zu zahlen und zwar überall, beson-

ders aber dort, wo man bisher gar nichts oder nur wenig gezahlt hat. Man wird doch seitens unserer Fabrikanten nicht etwa behaupten wollen, daß sie die Preiserhöhung, die bei den Mannschafszigarren bereits zweimal erfolgt ist, allein für höhere Rohstoffpreise usw. verwenden. An Ende reden die Tabakarbeiter und -arbeiterinnen einmal mit ihren Fabrikanten darüber.

Bewilligte Lohn- und Teurungs-zulagen in der Tabakindustrie.

Pianenberg (Holstein). Die Firma Fr. Th. Paasch & W. e. erhöhte die Teurungszulage von 5 auf 10 Prozent.

Moringen (Hannover). Die Firma Louis Kerl erhöhte die Teurungszulage von 5 auf 10 Prozent des Verdienstes.

Freden (Hannover). Die Firma A. Traupe u. Co. erhöhte die Löhne der Zigarrenarbeiter bei 16 Sor-ten um 50 S pro Mille; der Mindestlohn beträgt jetzt 8,75 pro Mille. Die Sortierlöhne wurden bei allen Sor-ten um 5 S pro Mille erhöht, der Sundenlohn des Sor-tierers von 33 auf 35 S. Die Alfordlöhne für Kisten-macher wurden um 50 S pro 100 Kisten aufgeschleppt. Der Wochenlohn für Jurichter wurde um 1 M erhöht; gleich-falls erhielt der Behring eine entsprechende Lohnauf-besserung.

Bünde i. W. Die Firma Althoff u. Reim-bolt gewährte den Sortierern eine Lohnerhöhung von 19 und 20 S pro Mille. Die Firma Holzappel u. Bröler erhöhte die Teurungszulage auf 10 Prozent des Verdienstes.

Blasheim. Die Firma Holzappel u. Bröler erhöhte die Teurungszulage auf 10 Prozent des Ver-dienstes.

Kirchlingern. Die Firma Clemens u. Buff er-höhte die Löhne abermals um 50 S pro Mille. Die Firma W. Bödelmann erhöhte dagegen die Löhne abermals um 25 S pro Mille, insgesamt um 50 S pro Mille.

Schlengern. Die Firma Jos. Böhm er-höhte die Teurungszulage auf 10 Prozent des Verdienstes.

Dortmund. Die Firma Jos. Böhm er-höhte die Teurungszulage auf 10 Prozent des Verdienstes.

Spradow. Die Firma Gebr. Rosenthal erhöhte die Löhne abermals um 50 S pro Mille.

Honau. Die Firma Kehl u. Gustine, die bis-her 60 S und 1 M Teurungszulage gewährte, zahlt nun-mehr eine zehnprozentige Teurungszulage an Zigarren-macher und Widelmacher. Die im Lagerlohn beschäftigten Arbeiter erhalten leider keine Teurungszulagen.

Mainz. Die Firma J. Fennewein (Zigarren-branche), die bisher eine zehnprozentige Teurungszulage gewährte, verwandelte diese in eine Lohnerhöhung und er-höhte dazu die Löhne der Zigarrenmacher pro Mille um 10 S für 2 Sorten, um 20 S für 13 Sorten, um 30 S für 5 Sorten und um 40 S für 3 Sorten und die der Widel-macher pro Mille um 15 S für 10 Sorten, um 20 S für 9 Sorten, um 30 S für 4 Sorten und um 40 S für 4 Sorten. Die Löhne der männlichen Lehrlinge wurden um 1,30 M pro Mille erhöht. Die Firma Joh. Schimid, die bisher auch eine zehnprozentige Teurungszulage ge-währte, verwandelte diese ebenfalls in eine Lohnerhöhung und erhöhte dazu auch den Lohn pro Mille, so daß die Lohnzulagen pro Mille insgesamt 1,10 M für 4 Sorten, 1,40 M für 3 Sorten und 1,50 M für 2 Sorten betragen.

Hungnstadt. Die Firma M. Freund, die bisher eine Teurungszulage von 1 M pro Woche zahlte, gewährte nunmehr bei einem Verdienst bis zu 15 M pro Woche eine Teurungszulage von 1,50 M pro Woche und bei Verdien-ten von über 15 M pro Woche eine zehnprozentige Teu-rungszulage. Vom 1. April d. J. an soll die Teurungszulage um weitere 5 Prozent erhöht werden.

Gießen. Die Firma J. B. Noll erhöhte die Teu-rungszulage von 5 auf 10 Prozent des Verdienstes. Die Firma „Zigarren-Genossenschaftsfabrik Gießen“ erhöhte die Löhne der Zigarrenmacher um 30 S pro Mille und die der Widelmacher um 20 S pro Mille. Die Löhne der in Wochenlohn beschäftigten Ar-beiter wurden um 1,50 M pro Woche und die der im Stundenlohn beschäftigten Arbeiter um 2 S pro Stunde erhöht. Die Löhne der Zigarrensortierer wurden pro Mille um 5 S bei $\frac{1}{10}$ Packung und um 10 S bei $\frac{1}{20}$ und $\frac{1}{10}$ Packung erhöht.

Rauensbach. Die Firma J. B. Noll erhöhte die gewährte Teurungszulage von 5 auf 10 Prozent des Ver-dienstes.

Kirchheim (Baden). Die Firma J. A. Cloß u. S., die bisher eine sechsprozentige Teurungszulage gewährte, erhöhte diese auf 10 Prozent des Verdienstes.

Dresden. Die Firmen Eugen Uhlmann, Budmensli u. Gajch, Jedide u. Sohn, Lange u. Jedide und Gebr. Jedide erhöhten die Lohnzulage von 5 auf 10 Prozent. Die Firma Fieh-weger zahlt eine solche von 5 Prozent.

Deuben bei Dresden. Die Firmen Rob. Car-tellieri, Ernst Starke, C. H. Hed. R. Neu-lichner, Aug. Stübner und die Firma Weißer in Retschappel erhöhten die Teurungszulage von 5 auf 10 Prozent.

Banzen. Die Firma Geibel u. Koch erhöhte die Sortierlöhne der Rollen und Widelmacher um 5 Prozent und die Sortierlöhne um 10 S pro Mille. Die Firma Ger-mann Winkler erhöhte die Zulage von 5 auf 10 Prozent. Die Firma Hermann Gerlich erhöhte die Löhne der Widelmacher pro Mille um 15 bis 25 S und die der Rollen um 50 S. Mit den Firmen Gausig und auch Liske konnte eine Einigung bisher nicht erzielt werden.

Frankenberg. Die Firma Schiel u. Sohn sowie die Firma Kröpft erhöhten die Teurungszulage von 5 auf 10 Prozent.

Kreitzsch. Die Firmen Richard Martin sowie Paul Heymann erhöhten die Teurungszulage von 5 auf 10 Prozent.

Mittweide. Die Firmen A. Linde, Fr. H. Ja-roß, Max Leonhardt erhöhten die Teurungszulage von 5 auf 10 Prozent.

Freiberg. Die Firma Eugen Uhlmann (St. Dresden) erhöhte die Teurungszulage von 5 auf 10 Pro-zent. Johanngeorgenstadt. Die Firma G. Böhm (St. Leipzig) erhöhte die Teurungszulage von 5 auf 10 Pro-zent. Meissen. Die Firmen Paul Möbe, Otto Schuster und Ernst Babbe erhöhten die Teurungszulage von 5 auf 10 Prozent.

Deberau. Die Firmen Bötscher, sowie auch H. W. Schöttler zahlen eine zehnprozentige Teurungszulage. Köthen und Jutz eine fünfprozentige Teurungszulage. Grimma. Die Firma Wilh. Haue erhöhte die Teurungszulage von 5 auf 10 Prozent, schloß jedoch die Frauen und Mädchen davon aus, so daß von den 80 bis 70 Arbeitern nur 6 Männer tatsächlich eine Lohnerhöhung bekommen.

Seiffenhersdorf. Die Firma Reinhold Paul er-höhte die Zulage in der Stammfabrik von 5 auf 10 Pro-zent, weigert sich jedoch für die Arbeiterinnen in der Zweig-fabrik in Seiffenhersdorf dieselbe Erhöhung einzutreten zu lassen.

Leipzig. Die Firma Albert Dathmann hat sich bereit erklärt, ihre zehnprozentige Lohnzulage bis Ostern auf 15 Prozent zu erhöhen. Die Firma Osw. Gutmacher bewilligte eine zehnprozentige Zulage, des-gleichen auch die Firma Apel u. Brunner.

Zannenberg. Die Firma Bald. Schreiber er-höhte nochmals die Löhne und zwar um 30 S pro Mille.

Großhain. Die Firma Fr. Geyer u. Co. er-höhte die Löhne pro Mille um 50 S.

Schnitz. Hier bewilligten nachstehende Firmen ihren Arbeitern Lohnzulagen und zwar die Firma Ge-örg Fischer 5 Prozent, Friedrich Schürer 10 Prozent und Hans Schwabe 10 Prozent. Die Firma Guhle (St. Leipzig) schloß ab, ihren Arbeitern irgendwelche Zulagen zu machen. Die Firma Gebr. Koch hat die Zu-lage von 5 auf 10 Prozent erhöht.

Penig. Die Firma Wilh. Dahler gewährte ihren Arbeitern eine Zulage in Höhe von 10 Prozent.

Mühlberg. Die Firma W. Klemm hat ihrer Arbeiterschaft eine zehnprozentige Zulage bewilligt.

Sachsen. Am hiesigen Orte wurden von nachstehen-den Firmen Lohnaufbesserungen gewährt: Die Firma Eugen Uhlmann (St. Dresden) erhöhte die Lohn-zulage von 5 auf 10 Prozent. Die Firma Gebr. Baßig erhöhte ebenfalls die Zulage von 5 auf 10 Pro-zent und zahlt außerdem für Ueberstunden und Sonntagsarbeit einen Zuschlag von 10 S pro Stunde.

Bannwitz. Die Firma Gebr. Welckel ge-währte eine fünfprozentige Teurungszulage.

Balschuse. Die Firma Kurt Bogt gewährte eine fünfprozentige Teurungszulage.

Wilmshausen. Die Firma Br. Kuhner er-höhte die Löhne der Zigarrenmacher um 20 S pro Mille und die der Widelmacher um 20 bis 30 S pro Mille.

Soziale Arbeiterpolitik und Gewerkschaften.

III.

Die Gewerkschaften und die soziale Arbeiterpolitik.

Auch in den Gewerkschaften standen sich nach dem Fall des Ausnahmegesetzes zwei Richtungen gegenüber, von denen die eine die Gewerkschaften als Organisationen der praktischen Gegenwart zur Verbesserung der wirt-schaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter betrachtete, während die andere die Möglichkeit und den Erfolg solcher Gegenwartearbeit leugnete und in den Gewerkschaften lediglich Rekrutenschulen für den notwendigen politischen Kampf und Erziehungsanstalten für den Sozialismus erblickte. Die erstere forderte möglichst starke Gewerkschaften, zentralistisch organisiert, mit genügenden Kampf-mitteln und Unterstützungsmitteln. Da die bestehenden Vereinsgesetze das Inverbindlichwerden politischer Vereine nicht gestatteten, so hielt diese Richtung es für zweckmäßig, zugunsten der stärkeren Organisation auf jede politische oder sozialpolitische Betätigung der Vereine zu verzichten und diese der Partei zuzuweisen. Die andere Richtung legte den Hauptwert auf die Politik, nicht als Aktion, son-dern als Schule, und verzichtete lieber auf die zentrale Organisation. Nach dieser äußerlichen Organisations-schablone nannte man die erstere die zentralistische, die letztere die lokalistische Richtung. Der eigentliche Unter-schied beider bestand aber weniger in der Organisations-form als vielmehr in der Auffassung des Wesens der Ge-werkschaften: sozialrevolutionäre Propaganda oder wirk-licher Kampf um die wirtschaftliche und soziale Hebung der Arbeiter.

Die Berliner Gewerkschaftskonferenz 1890 entsandte sich für die Zentralisation und beauftragte die neue Generalkommission mit der Ausarbeitung einer Organisations-grundlage, die von der Halbesbader Konferenz 1891 gut-geheißen und vom Halberstädter Kongreß 1892 mit eini-gen Modifikationen beschloß. Dieser Kongreß brachte zugleich die einschlägige Absonderung der lokalisti-schen Richtung, die sich 1897 eine eigene Zentralisation in der Freien Vereinigung deutscher Gewerkschaften schuf und 1906 ins anarchoistische Lager überging.

Die Kämpfe zwischen den Lokalisten und Zentralisten nach dem Fall des Ausnahmegesetzes wirkten für die Ge-werkschaftsbewegung um so nachteiliger, weil die Gewerkschaften damals noch recht schwach waren und sich in einer überaus schweren Wirtschaftslage einem übermächtigen Unternehmertum gegenüber befanden. Die Folge dieses Mißverhältnisses war, daß viele Kämpfe zu ungunsten der Arbeiter endeten und daß sich gegenüber den Gewerkschaften eine pessimistische Auffassung breitmachte, die selbst von der Parteipresse genährt wurde. Perioden gewerkschaftlicher Ohnmacht sind in der Regel zugleich Perioden verstärkter Drängens nach politischer Aktion. Die Zahl der sozialdemokratischen Mitglieder schwoll 1893 bedeutend an und in der Politik machte sich eine Ueberschätzung der politischen Aktion und zugleich eine Veringschätzung der

Gewerkschaften geltend, die zu scharfen Spaltungen und in den Auseinandersetzungen auf dem föhler Parteitage führten. Die gewerkschaftliche Tätigkeit wurde als Sipparbeit gekennzeichnet; ihr Streben nach hohen Beiträgen sei verwerflich und entziehe der Partei die Arbeitergroßen. Die Hauptaufgabe der Arbeiterbewegung sei der Kampf um die Beirung vom Lohnjoch des Kapitalismus, der ein politischer sein müsse. Die Konzentration des Kapitals in großen Ringen und Kartellen mache jeden wirtschaftlichen Widerstand der Arbeiter unmöglich; da helfe nur die Politik. Auch die staatliche Sozialpolitik entziehe den Gewerkschaften ein Betätigungsfeld nach dem ändern. Gewiß, man erkenne die Notwendigkeit von Gewerkschaften an und werde sie auch weiter fördern. Aber jeden Parteigenossen zum Beitritt zu verpflichten, sei nicht angängig, und die Hoffnung, daß man die Gewerkschaften nicht immer als Palliativmittel bezeichnen möge, sei grundsätzlich zurückzuweisen.

(Fortsetzung folgt.)

Verbandsteil.

Deutscher Tabakarbeiter-Verband.

Karl Deichmann, Vorsitzender, Bremen, Faulenstraße 58/60, II. (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32. — Telephonamt Roland 6040. Bürozeit von 8 bis 4 Uhr nachmittags. Für den Vorstand bestimmte Zuschriften sind an das Bureau des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Bremen, Faulenstraße 58/60, II (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32, zu adressieren. Geld-, Einschreib- und Werksendungen nur an H. Niederwiesland, Bremen, Faulenstraße 58/60 (Gewerkschaftshaus), Zimmer Nr. 32. — Bankkonto, bei der Bankabteilung der Groß-Einkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine m. B. G. in Hamburg, Postfach Nr. 5349 beim Postfachamt in Hamburg. Für die Expedition bestimmte Zuschriften sind an J. G. Krohn, Bremen, Faulenstraße 58/60, II (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32, zu adressieren. Für die Redaktion bestimmte Zuschriften sind an Susan

Mendort, Bremen, Faulenstraße 58/60, II (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32, zu adressieren. Für den Anstich bestimmte Zuschriften sind an E. Schone, Hamburg, Wendenbinderhof 57 III, Zimmer 45 und 46 (Gewerkschaftshaus) zu adressieren.

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen (B. = Verbandsbeiträge, A. = Annahmen, B. = Rückzahlungen):
 22. Februar: Köln B. 100, — 26. Berlin B. 150, — Breslau B. 350, — Nordhausen B. 800, — 27. Berlin B. 1000, — Eilsbitten B. 60, — Schrambe B. 400, — Rellingen B. 70, — Eschwege B. 200, — Rellingen B. 100, — Godesheim B. 800, — Frankenberg B. 600, — Bries B. 100, — 28. Gnnigloh B. 150, — Brandenburg B. 50, — Dresden B. 1000, — Birna B. 120, — Edingen B. 100, — Pölzig B. 100, — Orlau B. 150, — Giesau B. 80, — U. — 50, — Fimterwalde B. 400, — Walsheim B. 400, — 29. Halle in Spitze B. 50, — Bengo B. 130, — Mannheim B. 100, — Treb-

itz B. 100, — Gschützden B. 50, — 1. März: Minden B. 102, 20, Nordhausen B. 400, — Reudamm B. 10, — Salungen B. 150, — Schmolln B. 200, — Amtstadt B. 100, — B. r. i. g. u. n. g. In Nr. 4 des Tabak-Arbeiter sind von Silbenbüchern unter 12. Januar 20 A. Verbandsbeiträge, von 5 ffentlich, von 15 A. Verbandsbeiträge und 5 A. Postkasse, Bremen, den 6. März 1916. H. Niederwiesland.

Adressen-Änderungen.

Oberhausen (4): L. Seb. Marie Verhufen, Albrechts 5.
Unterstützungen werden ausgezahlt:
 Dortmund (4): Unterstützungen zahlt Frau Charlotte Ebert, Kurze Straße 8, des Sonnabends aus.

Mitglieder-Versammlungen.

Schmolln: Sonnabend, den 18. März, abends 7 1/2 Uhr, im Sudental.

Gestorben:

Gefallen am 30. September 1915 in Rußland der Tabakarbeiter Alfred Zimmermann aus Pottschappel, 20 Jahre alt (Zahlfelle Dresden).
 Gefallen am 21. Februar in Frankreich der Zigarrenarbeiter Willi Eichenborn aus D. Steinbeck, 25 Jahre alt (Zahlfelle Schiffbeck).
 Am 25. Februar starb zu Dresden der Sortierer Reinhold Unger aus Neusömzig, 26 Jahre alt.
 Am 1. März starb zu Hamburg der Zigarrenarbeiter Theodor Dieler aus Eilenburg, 72 Jahre alt.
 Am 3. März starb zu Denben die Zigarrenarbeiterin Theresie Richter aus Deutschendorf, 66 Jahre alt.
 Am 4. März starb zu Drantienbaum Gedwig Sackmeyer, 38 Jahre alt.
 Am (?) starb zu Hamburg der Zigarrenarbeiter Karl Sand aus Ropenhagen, 58 Jahre alt.
 Ihre ihrem Andenken!

Eckstein
Zigaretten
 Einzig in Qualität
Trusffrei
 A-MECKSTEINER-SÜHNE, DRESDEN

Größtes Wickelformenlager Deutschlands

JEDES FACON NEU UND GEBRAUCHT STETS AM LAGER

L. COHN & CO.
 BERLIN N., BRUNNENSTRASSE NO 24.

Verlangen Sie sofort kostenlos

Unsere Haupt-Preislisten: Modellbogen, Zigarettenband, Zigarrenring, Papier, Tragentü-Muster etc.

Soeben neu erschienen

Modellbogen

209

für gebrauchte

Wickelformen

Soeben neu erschienen

Modellbogen

209

für gebrauchte

Wickelformen

Carl Roland, Berlin SO
 Kottbuserstrasse 4
Sumatra-Tabak
 pr. Pfd. 3.90, 4.—, 4.50, 5.50 M.
Vorstenlanden-Decken
 pr. Pfd. 2.70, 3.60 M.
Java-Umblatt... pr. Pfd. 2.20 M.
Brazil Ia... pr. Pfd. 2.40, 2.90 M.
Havana Ia... pr. Pfd. 4.— M.
Mexiko-Becke Ia pr. Pfd. 5.— M.
Vorderseeischer Anfarbeiter
 großblättrig, flatter Brand 1.70 M.

Kein
Tabakarbeiter
 darf mehr
unorganisiert sein!

Leon Weil, Speyer
 pr. 100 Rohtabake 10000
 Offerte aus letzter Einschreibung: Seedleaf, Aufarbeiter u. Einlage 2.20 u. 2.35 M. Java, Aufarbeiter u. Ia. Umblatt, 2.20 u. 2.25 M. Domingo (H. Mokka) Umbl. 2.55 M. Aufarbeiter 2.30 M. Empfehle ferner zum gleichzeitigen Bezug: Sumatra-Deck, 3.30, 3.50, 4.— u. 5.— M. Vorstenlanden-Deck, 3.50 u. 4.50 M. (la. Gazampri). Mexiko (St. Andreas) 5.30 u. 5.80 M. Rippenabnahme 75 M. u. überseeisch.

Rohtabakhandlung
 kauft bei Aufgabe der Fabrikation u. Tabake und Utensilien gegen sofortige Kasse. Off. mit Preisangabe unter Schiffe N. 100. Exp. d. Hl.

General-Versammlung der Tabakarbeiter-Genossenschaft, e. G. m. b. H.
 Burgsteinfurt in Westfalen.

Die ordentliche
General-Versammlung
 findet am Sonntag, dem 19. März 1916, nachmittags 3 1/2 Uhr, im Saale der Tabakarbeiter-Genossenschaft hier selbst statt.

Tagesordnung: 1. Bericht des Vorstandes und Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 1915. 2. Genehmigung der Bilanz und Entlastung des Vorstandes. 3. Beschlußfassung über die Verteilung des Reingewinns. 4. Neuwahl der auscheidenden Aufsichtsratsmitglieder. 5. Anträge.
 Sitz. Vennemann, sen., 1. Vorsitzender.

Druckfachen
 liefert schnell und billigst
J. H. Schmalfeldt & Co.
 Bremen.

Achtung! Rohtabak!
Hengfoss & Maak
 Altona-Ottensen
 Filiale: Berlin N., Brunnenstrasse 25.

Gelesene Tabak-Arbeiter
 bilden ein vorzügliches Agitationsmittel, deshalb gebe man sie stets an unorganisierte Kollegen weiter.

In der letzten Amsterdamer Einschreibung vom 18. Februar d. J. kaufte ich sämtliche Partien Domingo-Tabak zusammen

1398 Seronen Domingo, verschiedene Marken
1370 Ballen Java, Seedleaf und Domingo
 betragen meine direkten Partienkäufe am 4. Februar

1099 Ballen Java und Venezuela
 betragen meine direkten Partienkäufe am 14. Januar

3867 Ballen kaufte ich somit in geschlossenen Partien
 in den Einschreibungen dieses Jahres

Mit Angeboten stehe ich gern zu Diensten

Heinrich Franck, Berlin N 54

Rohtabakhandlung
 Brunnenstrasse 22
 Utensilien für Zigarrenfabriken